



Förderfähige Reisekosten 2017

für projektbezogene Maßnahmen in Förderprogrammen der BTHA

1. In welcher Höhe können Kosten für die Anreise angesetzt werden?

Förderfähig sind Reisekosten entsprechend dem **Bayerischen Reisekostengesetz**.

Bitte wählen Sie eine möglichst kostengünstige Alternative (z.B. Bahnfahrt 2. Klasse, Fernbus).

Das Ansetzen einer Kilometerpauschale für die Anreise mit eigenem Auto ist nur in begründeten Fällen möglich (0,25 € pro Kilometer).

2. In welcher Höhe können Kosten für die Unterkunft angesetzt werden?

Gemäß dem Bayerischen Reisekostengesetz können Übernachtungskosten in Deutschland bei Städten unter 300.000 Einwohnern in Höhe von **bis zu 60 € pro Nacht**, bei Städten über 300.000 Einwohnern in Höhe von **bis zu 90 € pro Nacht** erstattet werden.

Darüber hinausgehende Kosten sind ohne eine entsprechende Begründung nicht förderfähig.

Bei Aufenthalten **in Tschechien** sind Übernachtungskosten in Höhe von **bis zu 94 € pro Nacht** (Auslandsübernachtungsgeld) förderfähig.

<http://www.uni-regensburg.de/verwaltung/medien/dokumente/auslandstagesaetze-2017.pdf>

3. In welcher Höhe können Kosten für die Verpflegung angesetzt werden?

Für die Verpflegung können **Tagegelder** ausbezahlt werden. Die maximale Höhe der Tagegelder für Aufenthalte in Deutschland beträgt bei mehrtägigen Aufenthalten mit Frühstück im Hotel **17,20 €** (ohne Frühstück 21,50 €).

Bitte beachten Sie: Tagegelder sind grundsätzlich erst nach der Reise ausbezahlt zu werden. Wenn eine Vorfinanzierung nicht möglich ist, können die Tagegelder kurz vor Reiseantritt ausgezahlt werden.

Für Aufenthalte **in Tschechien** beträgt das Auslandstagegeld im Jahr 2017 aktuell **29,00 €**.

<http://www.uni-regensburg.de/verwaltung/medien/dokumente/auslandstagesaetze-2017.pdf>

Stand: 1.6.2017

